

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Rechnungsprüfungsamt</b>	Nr. <b>082/2016</b>
---	------------------------

### Betreff:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Warendorf zur Übertragung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	24.06.2016
---	------------

<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	01.07.2016
---	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Personal- und Sachkosten werden durch die Stadt Warendorf erstattet.	
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein (Die Beauftragung lag bei der Aufstellung des HH-Planes noch nicht vor)
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: EUR	insgesamt: ca. 185.000 EUR / jährlich	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des beigefügten Vereinbarungsentwurfs eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Warendorf abzuschließen.

**Erläuterungen:****Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Warendorf****zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung**

Nach § 102 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) haben u.a. mittlere kreisangehörige Städte wie die Stadt Warendorf eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten.

Nach § 102 Abs. 2 GO NRW können kreisangehörige Gemeinden mit dem Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Inhalt abschließen, dass die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gegen Kostenerstattung wahrnimmt.

Soweit die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Rechnungsprüfung in der Gemeinde wahrnimmt, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Rechnungsprüfung des Kreises. In diesem Fall ist die Stadt Warendorf von der Verpflichtung entbunden, selbst eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten (§ 102 Abs. 3 GO NRW).

Auf dieser Grundlage sollen die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Warendorf ab dem 01.01.2017 durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Warendorf wahrgenommen werden. Neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 103 Abs. 1 GO werden wesentliche Teile der bisher vom Rat der Stadt Warendorf nach § 103 Abs. 2 GO NRW übertragenen Aufgaben übernommen.

Übernommen werden durch den Kreis auch die Aufgaben nach § 103 Abs. 3 GO NRW. Danach kann der Bürgermeister innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

Weitere inhaltliche Angaben ergeben sich aus dem Entwurf der beigefügten Vereinbarung.

Kreis und Stadt versprechen sich durch diese Maßnahme der interkommunalen Zusammenarbeit Synergieeffekte bei der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben. So können personeller Sachverstand gebündelt und Arbeitsabläufe insbesondere bei wiederkehrenden Aufgaben optimiert werden. Der zur Verfügung stehende größere Personalpool bietet zudem bei unerwarteten Vakanzen wie bspw. Krankheitsfällen eine größere Flexibilität.

Die Vorbereitung der Aufgabenübertragung wurde bereits für eine inhaltliche Aufgabenkritik genutzt, so dass in einigen Bereichen davon auszugehen ist, dass die Anzahl oder Intensität einzelner Prüfungen reduziert werden kann. Für einige der bisher vom Rat übertragenen Aufgaben führt die Stadt zukünftig andere, interne Regelungen herbei.

Das im Ergebnis entstandene Aufgabenportfolio ist der Vereinbarung als Anlage

beigefügt. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen ist davon auszugehen, dass für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes zukünftig 1,7 Stellen benötigt werden. Die Kosten werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand spitz abgerechnet. Nach den aktuellen Werten der KGST ist mit ca. 185.000 € zu kalkulieren.

Der Rat der Stadt Warendorf wird etwa zeitgleich (Beratung Hauptausschuss am 20.06. und Rat am 30.06.2016) mit den Sitzungsterminen der Kreisgremien (Kreisausschuss 24.06. und Kreistag 01.07.2016) über die Übernahme der Rechnungsprüfung durch den Kreis entscheiden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Warendorf wird die Angelegenheit vorab am 16.06.2016 beraten.

Der Kreis strebt an, auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung auch mit anderen Kommunen zusammen zu arbeiten, wenn sich die Kooperation bewährt. Es ist erfreulich, dass hierzu bereits jetzt weitere Anfragen vorliegen.

Anlage:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
  
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
  
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
  
4. \_\_\_\_\_  
Landrat